



Ordnungsmaßnahmen im Sinne §55 und 56 der Grundschulordnung

Erzieherische Maßnahmen im Sinne § 55 GSchO bei Störungen im Unterricht, Regelverstößen während der Pausen und auf dem Schulgelände

- Stufe 1: Lehrer:in ahndet den Regelverstoß durch Gespräche, Ermahnungen, Besinnungsaufgaben oder Ähnliches. Die Eltern werden informiert.
- Stufe 2: Nach dreimaliger schriftlicher Information findet ein Lehrer-Eltern-Gespräch statt. Dieses wird dokumentiert und in der Schülerakte bis zum Ende der Grundschulzeit aufbewahrt.

Ordnungsmaßnahmen im Sinne § 56 GSchO

- 1. Lehrer:in untersagt die Teilnahme der laufenden Unterrichtsstunde. Schüler:in wird in einer anderen Klasse beaufsichtigt. Eltern werden schriftlich informiert.
- 2. Schriftlicher Verweis durch die Schulleitung
- 3. Ausschluss vom laufenden Unterrichtstag (Kind muss abgeholt werden) oder Ausschluss an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen durch die Schulleitung Schriftliche Information der Eltern
- 4. und 5. Bei weiteren Verstößen werden Klassenkonferenz und Schulleitung über weitere Ordnungsmaßnahmen beraten. Ein Schulausschluss angedroht oder vollzogen werden Schriftliche Information der Eltern

Sachschäden

• Wird Schuleigentum oder das anderer zerstört, entwendet oder unbrauchbar gemacht, so haften die Eltern und müssen den Schaden ersetzen.